

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.09.2013

Geschäftszahl

2013/07/0092

Rechtssatz

Befinden sich die hölzerne Wasserzulaufrinne, das Laufrad und der hölzerne Wellenbaum in einem sehr maroden bzw morschen Zustand - bei diesen Teilen handelt es sich um Teile einer Mühle, ohne die diese nicht betrieben werden kann, so gelten diese Teile daher als "wesentliche Teile der Anlage" iSd § 27 Abs. 1 lit g WRG 1959 (Hinweis E 30. Oktober 2008, 2005/07/0156).